

man alsbald zur Vornahme einer zweiten Emendation übergegangen. Als Vorarbeit für diese wurde ein Text angelegt, der auf B beruhte, in dem aber auch A nach Möglichkeit herangezogen und so eine einwachen A und B vermittelnde, die Gegensätze ausgleichende Fassung hergestellt wurde. Sie ist uns erhalten in den beiden Handschriften der bisher als Klasse II bezeichneten Gruppe. Im Anschluß an diese ist sodann die Redaktion einer zweiten Emendata, der sehr verbreiteten Vulgatform der Lex, erfolgt.

Diese fünf Texte werden in der Edition nacheinander zum Abdruck gelangen, wobei in ihnen allen, von B ab, das Verhältniß zur jeweiligen Vorlage durch den Druck kenntlich gemacht werden wird. Den Beschluß werden die Kapitularien zur Lex Salica und die mit ihr zusammenhängenden merowingischen Königsgesetze bilden.

Mit der Erkenntniß der Tatsache, daß wir auf Grund der vorhandenen Überlieferung nicht zum Urtexte selber, sondern nur zu einer Form der Lex gelangen können, die fast um 300 Jahre jünger ist als jener, ergab sich schon von vornherein die Frage, ob die erhaltene älteste Fassung in allem als ein getreues Urbild des verlorenen merowingischen Textes anzusehen sei oder diesen in größerem oder geringerem Umfange verändert habe. Während ich früher aber der ersteren Annahme zuneigte, haben mich umfängliche Untersuchungen gerade des letzten Jahres zu dem Ergebniß geführt, daß an sehr vielen Stellen der Lex, fast in jedem Titel, ältere und jüngere Bestandteile geschieden werden können. Durchgängig sind in eine ältere Fassung, nicht zu deren Vorteil, jüngere Zusätze und Veränderungen eingearbeitet worden, die sich als solche unter anderem schon durch ihre von dem übrigen abweichende, unbeholfene Diktion und durch die Art, wie sie meist störend den Satzbau unterbrechen, verraten. Der ursprünglich klare und einfache Sinn vieler Titel na-